- Im Zuge des Betriebes des Kunstschiffes ELEONORE sind die angrenzenden Uferbereiche der Traun sowie der benachbarten Grundflächen von Nutzungen (Lagerplatz, Grillplatz o. dgl.) frei zu halten.
- Der Baubeginn sowie die Fertigstellung der Anlage des Vorhabens sind der Naturschutzbehörde unverzüglich unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Ergänzende Bestandteile des Bescheides sind das Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 11.9.2017, sowie die entsprechend klausulierten Projektsunterlagen.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

§§ 10 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2, 44 und 48 O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (im Folgenden kurz: O.ö. NSchG 2001)

Verordnung der O.ö. Landesregierung vom 31.03.2017 über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen.

II. Verfahrenskosten:

An den Magistrat Linz sind nachstehend angeführte Verfahrenskosten zu entrichten:

Ersätze für Kopierkosten:	€	0,60
Ersätze für Grundbuchsdatenbank:	€	3,32
Kommissionsgebühren:	€	0,00
Verwaltungsabgaben:	€	305,00
Gebühren nach dem Gebührengesetz:	€	61,80
Summe	€	370,72

Dieser Betrag ist mit beiliegendem Zahlschein binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

§§ 76, 77, 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) § 3 O.ö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 Tarifpost lit. Bundesverwaltungsabgabenverordnung Tarifpost 97a O.ö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 Gebührengesetz 1957